



Brüssel, den 7. März 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0052(NLE)**

**7451/24
ADD 3**

**AELE 17
EEE 11
ISL 10
N 18
FL 12
PECHE 99**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 97 final ANNEX 3
Betr.:	ANHANG 3 des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 97 final ANNEX 3.

Anl.: COM(2024) 97 final ANNEX 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2024
COM(2024) 97 final

ANNEX 3

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

ANLAGE III

**ZUSATZPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK ISLAND**

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

ISLAND –

GESTÜTZT auf das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft,

GESTÜTZT auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse in die Europäische Union im Zeitraum 2014-2021, insbesondere auf Artikel 1 –

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

ARTIKEL 1

1. Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island in die Europäische Union gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt. Die jährlichen zollfreien Kontingente sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt. Diese Zollkontingente gelten ab dem Tag, an dem die vorläufige Anwendung dieses Protokolls nach den Verfahren des Artikels 4 Absatz 3 wirksam wird und stehen bis zum 30. April 2028 zur Verfügung.
2. Am Ende dieses Zeitraums prüfen die Vertragsparteien die Notwendigkeit der Beibehaltung der in Absatz 1 genannten Sonderbestimmungen und überprüfen gegebenenfalls die Höhe der Kontingente unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen.

ARTIKEL 2

1. Die Zollkontingente werden an dem Tag eröffnet, an dem die vorläufige Anwendung dieses Protokolls nach den Verfahren des Artikels 4 Absatz 3 wirksam wird.
2. Das Volumen der Zollkontingente ist im Anhang dieses Protokolls aufgeführt. Das erste Zollkontingent steht ab dem Tag der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls bis zum 30. April 2024 zur Verfügung. Ab dem 1. Mai 2024 werden die nachfolgenden Zollkontingente bis zum Ende des in Artikel 1 genannten Zeitraums jährlich für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April zugewiesen.
3. Das Volumen der Zollkontingente für den Zeitraum ab dem 1. Mai 2021 bis zur vorläufigen Anwendung dieses Protokolls wird anteilmäßig zugewiesen und steht für den Rest des in Artikel 1 genannten Zeitraums zur Verfügung.
4. Werden die in Artikel 1 genannten Zollkontingente in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum nicht ausgeschöpft und falls kein Folgeprotokoll zur Festlegung zollfreier Zollkontingente für dieselben Erzeugnisse vorläufig angewandt wird, können Einfuhren aus Island nach Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums bis zu zwei Jahre lang, längstens jedoch bis zur vorläufigen Anwendung eines Folgeprotokolls, mit dem zollfreie Zollkontingente für dieselben Erzeugnisse festgelegt werden, in der im Rahmen dieser Zollkontingente insgesamt verbleibenden Menge getätigt werden.

ARTIKEL 3

Die Ursprungsregeln für die im Anhang dieses Protokolls aufgeführten Zollkontingente entsprechen denjenigen, die in Protokoll 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island festgelegt sind.

ARTIKEL 4

1. Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
2. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wurde.
3. Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

ARTIKEL 5

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und isländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am ... 2024

Für die Europäische Union

Für die Republik Island

ANHANG

SONDERBESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 1 DES PROTOKOLLS

Die Europäische Union eröffnet zusätzlich zu den bestehenden dauerhaften zollfreien Kontingenten folgende jährliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Island:

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.-30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben ¹
0303 51 00	Heringe „Clupea harengus, Clupea pallasii“, gefroren ²	400 Tonnen
0306 51 00	Kaisergranate „Nephrops norvegicus“, gefroren, auch geräuchert, auch ohne Panzer, einschl. Kaisergranate in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht	100 Tonnen
0304 49 50	Filets vom Rotbarsch „Sebastes spp.“, frisch oder gekühlt	2 500 Tonnen
1604 19 92 1604 20 90	Zubereitungen aus Kabeljau und anderem Fisch	2 000 Tonnen
0302 23 00 0302 24 00 0302 29 ex 0302 59 90 0302 82 00 0302 89 50	Frisch oder gekühlt Seezunge (Solea spp.) Steinbutt (Psetta maxima) Butte (Lepidorhombus spp.) und andere Plattfische, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch Fische der Gattungen Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae Rochen (Rajidae) Seeteufel (Lophius spp.)	5 500 Tonnen

¹ Die Mengen werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Protokolls hinzugefügt.

² Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.- 30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben ¹
0302 89 90	Andere Fische, n.n.b., frisch oder gekühlt	
0302 32 00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>), gefroren	
0303 39 85	Plattfische, gefroren	
ex 0303 59 90	Indische Makrelen, gefroren	
ex 0303 69 90	Fische der Gattungen <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , gefroren	
0303 82 00	Rochen (<i>Rajidae</i>), gefroren	
0303 89 90	Fisch, n.n.b., gefroren	
0303 99 00	Fischflossen, Fischköpfe, Fischeschwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse, gefroren	
03 04 43 00	Fischfilets, frisch oder gekühlt, von Plattfischen (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>)	
ex 0304 44 90	Fischfilets, frisch oder gekühlt, von Fischen der Gattungen <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>	
0304 46	Filets, frisch oder gekühlt, von Zahnfischen	
0304 49 10	Filets, frisch oder gekühlt, von Süßwasserfischen	
0304 49 90	Filets von sonstigen Fischen, n.n.b., frisch oder gekühlt	
0304 95 10	Surimi, gefroren	
0305 39 10	Filets vom Lachs, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	50 Tonnen
0305 42 00	Heringe, geräuchert	
0305 69 50	Lachs, nur gesalzen oder in Salzlake	
0305 41 00	Lachs, geräuchert, einschließlich Filets	

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.- 30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben ¹
0305 72 00	Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen, geräuchert, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	1 950 Tonnen
0305 79 00	Fischflossen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse, geräuchert, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	
0305 43 00	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>), geräuchert	
0305 49 80	Sonstiger Fisch, geräuchert	
1604 11 00	Seegurken, zubereitet oder haltbar gemacht	
1604 20 10		
1605 62 00	Seeigel, zubereitet oder haltbar gemacht	

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.- 30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben ¹
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt („Pleuronectes platessa“), frisch oder gekühlt	2 500 Tonnen
0302 59 20	Merlan („Merlangius merlangus“), frisch oder gekühlt	
0304 49 10	Filets von Süßwasserfischen, n.n.b., frisch oder gekühlt	
0304 52 00	Fleisch von Lachsfischen (Salmonidae), auch fein zerkleinert, frisch oder gekühlt	
0304 89 10	Filets von Süßwasserfischen, n.n.b., gefroren	
0305 69 80	Sonstiger Fisch, nur gesalzen oder in Salzlake	
0304 82 90	Forellenfilets „Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus“, gefroren	
0302 59 40	Leng „Molva spp.“, frisch oder gekühlt	
0305 53 90	Trockenfisch der Gattungen Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, außer Kabeljau	
0303 14 20	Forellen „Oncorhynchus mykiss“, gefroren, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen	
0303 14 90		
0304 82 10	Forellen „Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus“, gefroren, Filets von der Forelle „Oncorhynchus mykiss“, gefroren, mit einem Stückgewicht von > 400 g	
0302 14 00	Atlantischer Lachs „Salmo salar“ und Donaulachs, frisch oder gekühlt	
0303 13 00	Atlantischer Lachs „Salmo salar“ und Donaulachs „Hucho hucho“, gefroren	
0304 41 00	Filets vom Pazifischen Lachs „Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus“, frisch oder gekühlt	
0304 81 00	Filets vom Pazifischen Lachs „Oncorhynchus nerka und Oncorhynchus“, gefroren	

